

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

Anröchte, 6. Juli 2021

26. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche "Lippstädter Straße", Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 485	32
2. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte	34
3. Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kliever Straße 64 und 66“, Anröchte	35
4. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	37
5. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil A – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	40
6. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	43

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche "Lippstädter Straße",
Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 485**

Durch Bekanntmachung vom 01.03.2021 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, eine Teilfläche der gemeindlichen Straßenfläche Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstück 485 in einer Größe von ca. 55 qm einzuziehen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 die Einziehung des o.g. Grundstückes beschlossen.

Die vorgenannte Straßenfläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

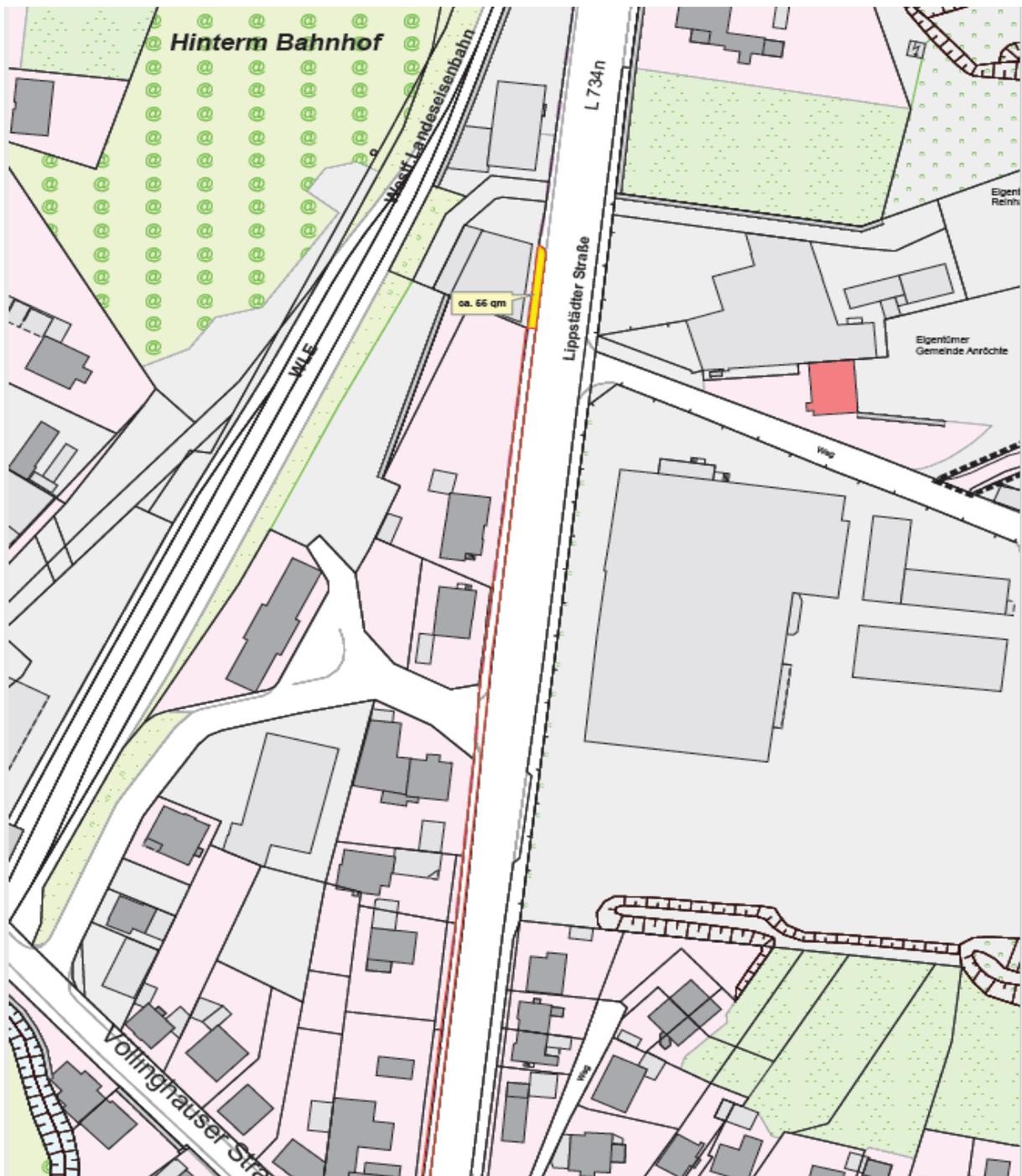
Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Frau Hendriks, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 29.06.2021

gez. Schmidt
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte

Herr Hubert Schulte-Beerbühl, Jägerstraße 5, 59609 Anröchte, hat auf das ihm zufallende Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte als Vertreter der Partei Christlich-Demokratische-Union (CDU) mit Wirkung vom 28.06.2021 verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), wird hiermit festgestellt, dass

Frau Katrin Grothe, Oberer Mühlenweg 65, 59609 Anröchte, - Christlich-Demokratische-Union (CDU) -,

als Nachfolgerin in die Vertretung einrückt.

Frau Grothe wurde mit Schreiben vom 25.06.2021 über ihre Ersatzbestimmung unterrichtet und hat mit Erklärung vom 25.06.2021 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

Anröchte, 30.06.2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kliever Straße 64 und 66“,
Anröchte**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden. Der Vorhabenträger hat sich gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Hierzu wurde vor dem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kliever Straße 64 und 66“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 29.06.2021 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/bebauungsplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

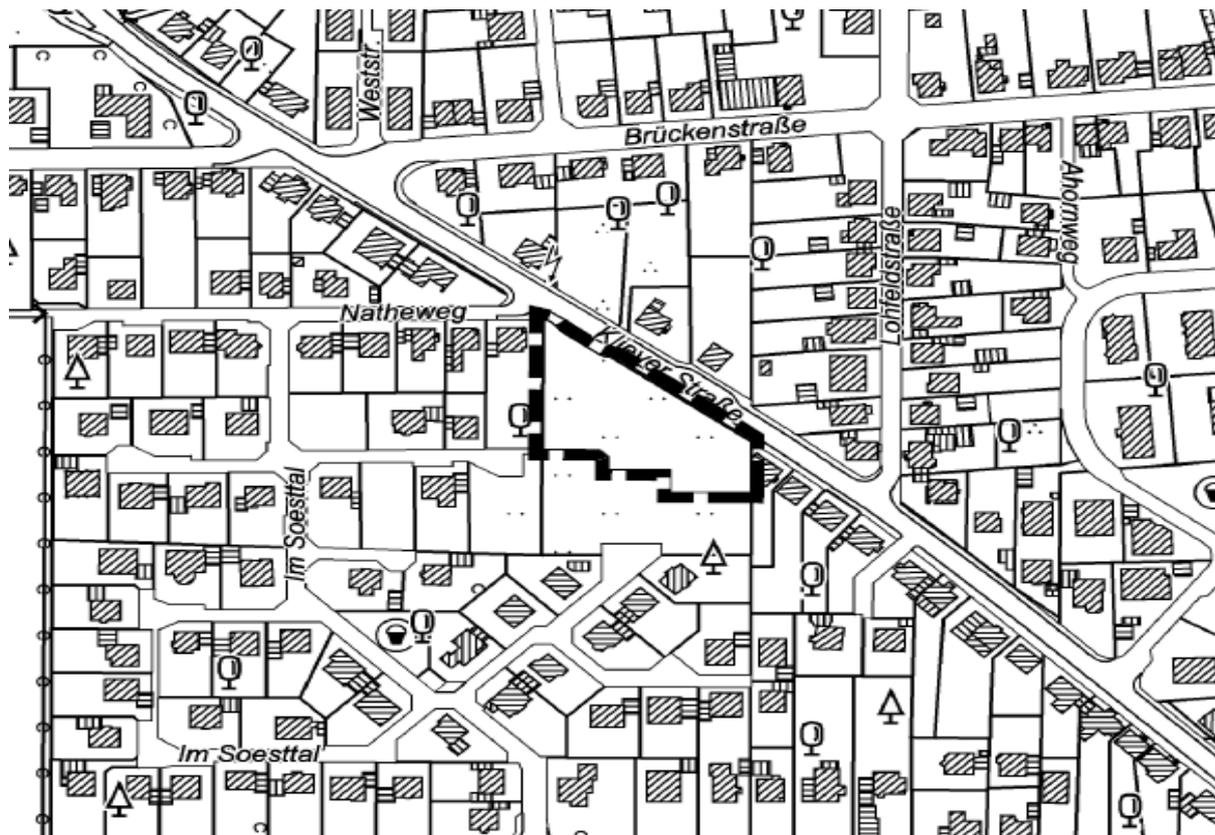
Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 02. Juli 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 16.06.2021 AZ:35.02.67.01-001/2020-004 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 27.04.2021 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes deren Begründung sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

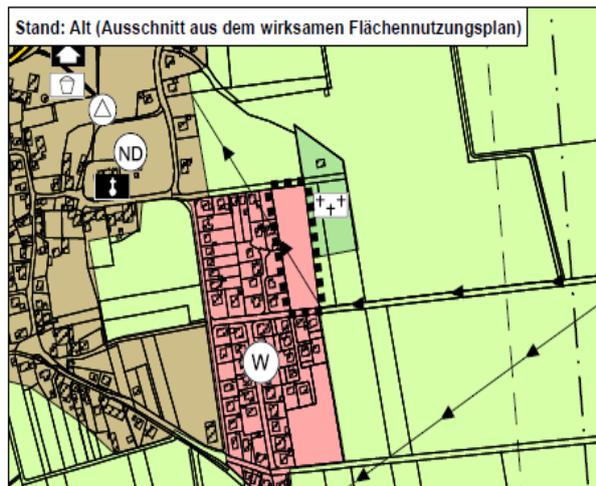
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übersichtspläne:

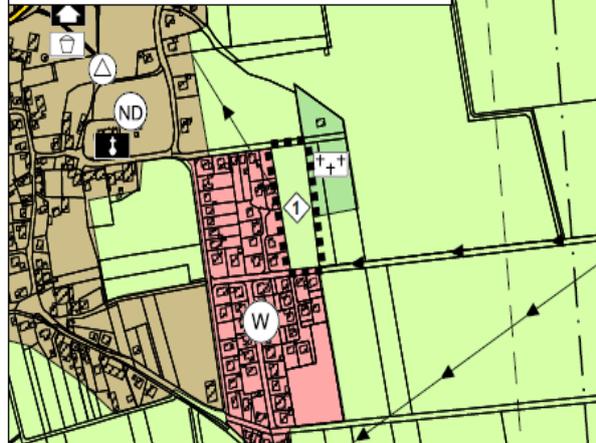
Am Wiemhof, Gemarkung: Altengeseke



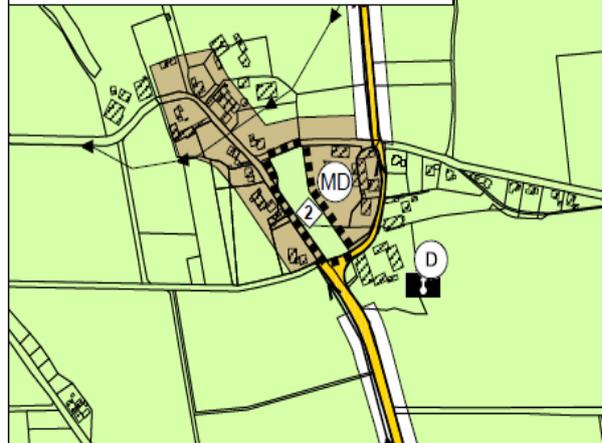
Am Klosterberg, Gemarkung: Waltringhausen



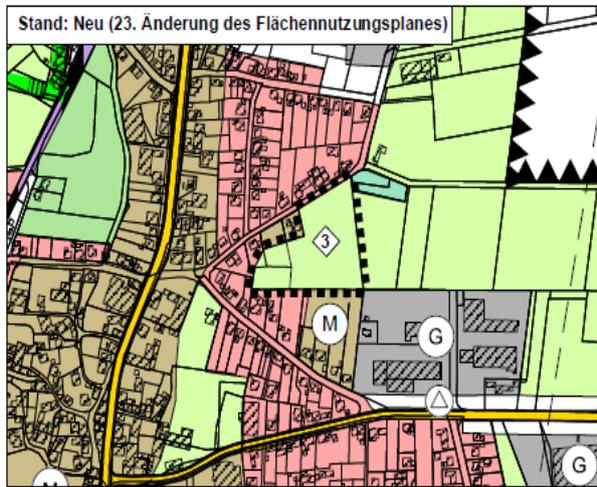
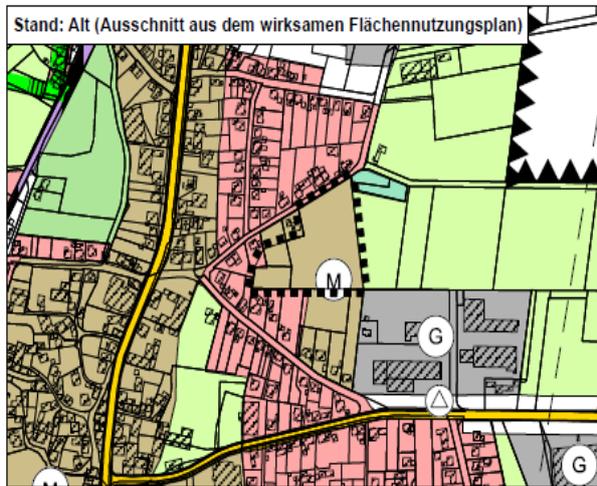
Stand: Neu (23. Änderung des Flächennutzungsplanes)



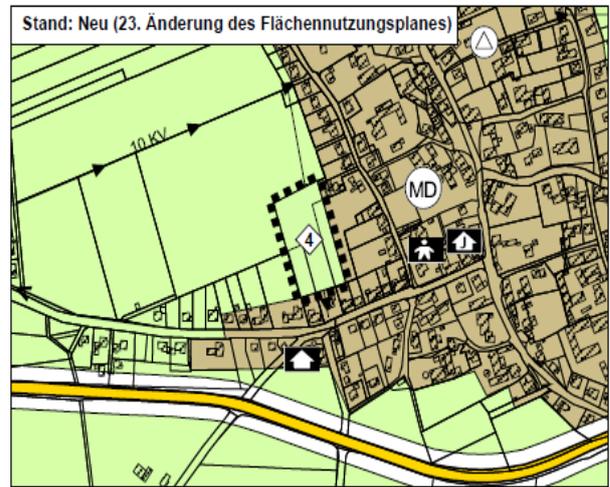
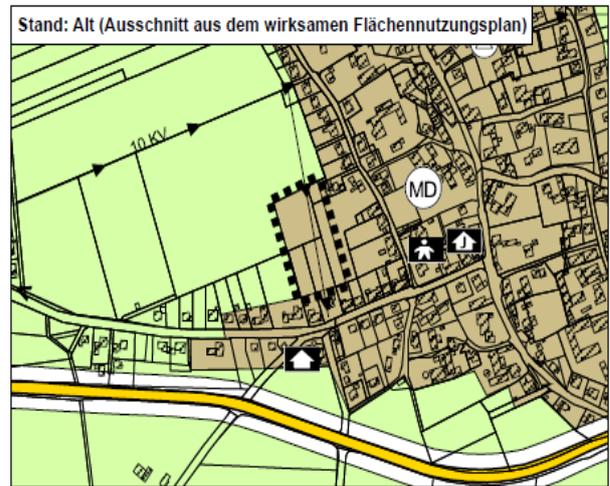
Stand: Neu (23. Änderung des Flächennutzungsplanes)



Pohlgartenstraße, Gemarkung: Anröchte



Zum Westtal, Gemarkung: Effeln



Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 02. Juli 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil A –
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den wirksamen

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (28. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke und eines in Anröchte zu schaffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Verfahrenszeit wird die 28. Flächennutzungsplanänderung für die beiden Standorte in Teil A (Feuerwehrgerätehaus Altengeseke) und Teil B (Feuerwehrgerätehaus Anröchte) unterteilt.

In seiner Sitzung am 29.06.2021 hat Rat der Gemeinde Anröchte beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil A durchzuführen. Aus als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen sollen Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entwickelt werden.

Die Unterlagen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Altengeseke Flur 6 Flurstück 300 teilw.. Auf dem nördlichen Teil des Grundstücks soll das Feuerwehrgerätehaus entstehen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kreisstraße im Osten und das Flurstück 299, Flur 6, Gemarkung Altengeseke im Norden und Westen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 15.07.2021 bis einschließlich dem 18.08.2021** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Verwaltung zurzeit für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminabsprache geöffnet. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biotoptypen, Tieren und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft- und Klima, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es handelt sich um Bestandsanalysen und Prognosen.

- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

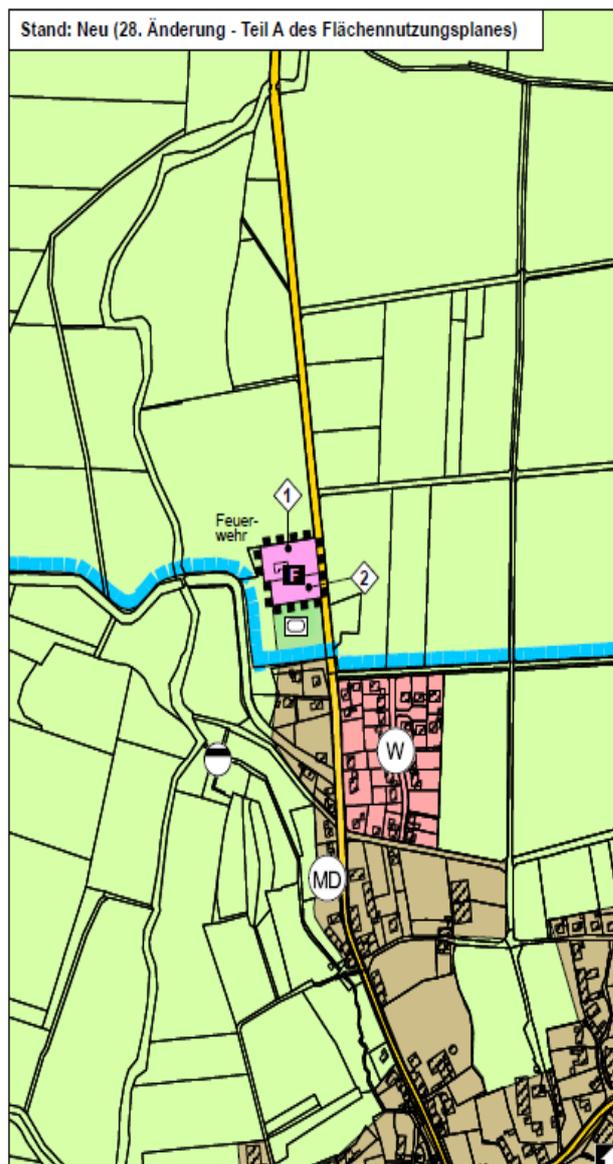
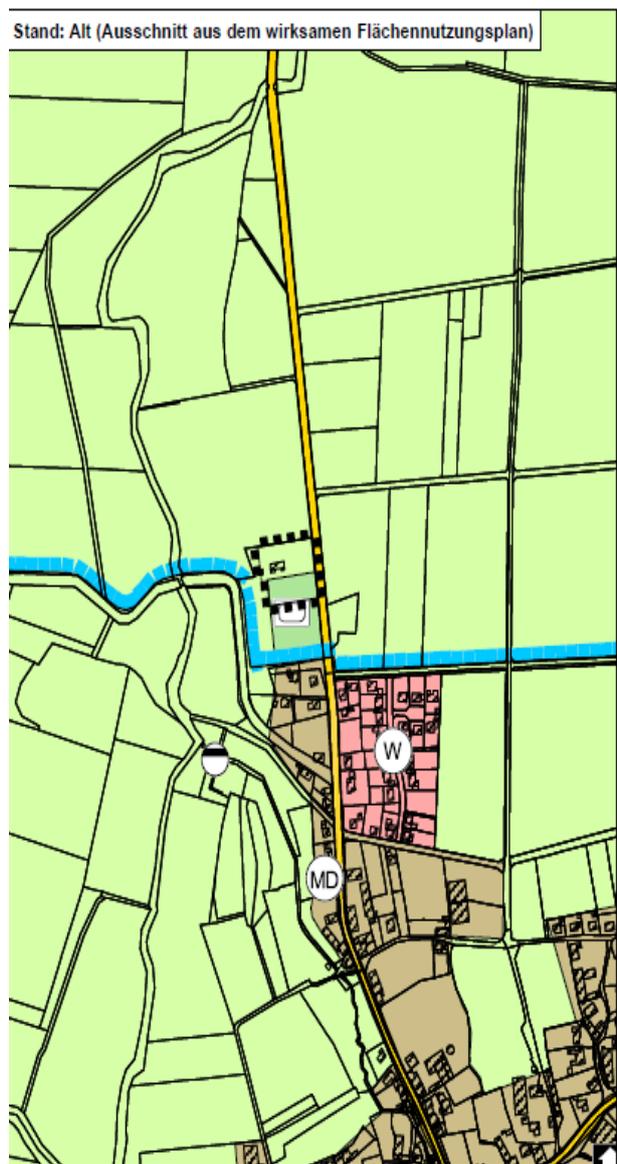
Urheber / Quelle	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz, Naturschutz, Landschaft
Kreis Soest	Natur und Landschaft, Tiere und Artenschutz, Untere Wasserbehörde
Landesbetrieb Wald und Holz	Forstrechtliche Belange
Lörmecke Wasserwerk	Wasserversorgung
LWL – Archäologie für Westfalen	Archäologische Denkmalpflege

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil A unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 02. Juli 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Wohnbauflächenüberhänge im gesamten Gemeindegebiet weiter abgebaut werden. Der rechnerische Bedarf an Wohnbauflächen beläuft sich derzeit auf 4,5 ha. Dem gegenüber stehen Bestandsflächen in einer Größe von 15,12 ha. Dies ergibt einen aktuellen Überhang von 10,62 ha.

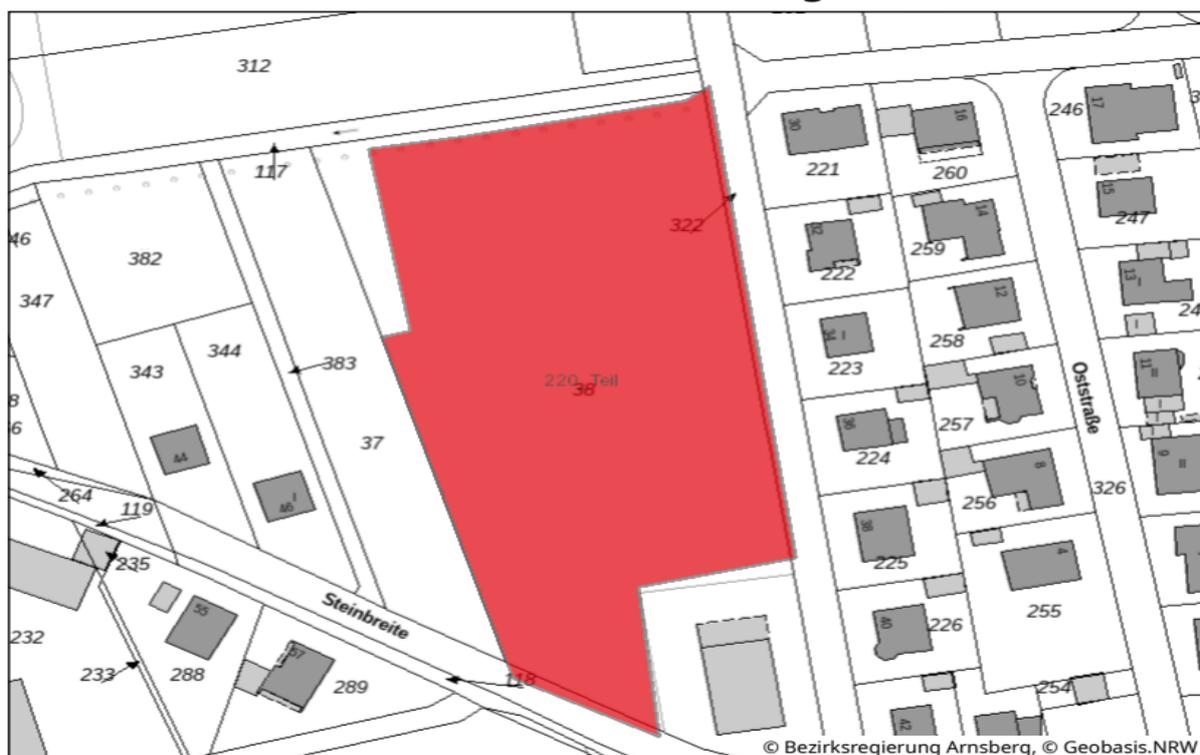
Folgende Flächen sollen durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wieder als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden:

1. Altengeseke, Steinbreite/Dahneweg: ca. 0,86 ha (Lageplan 1)
2. Altengeseke, Lepperweg: ca. 0,58 ha (Lageplan 2)
3. Waltringhausen, Lindenweg: ca. 0,44 ha (Lageplan 3)
4. Anröchte, Twiete: ca. 1,43 ha (Lageplan 4)

Lagepläne (ohne Maßstab):

1)

Steinbreite/Dahneweg

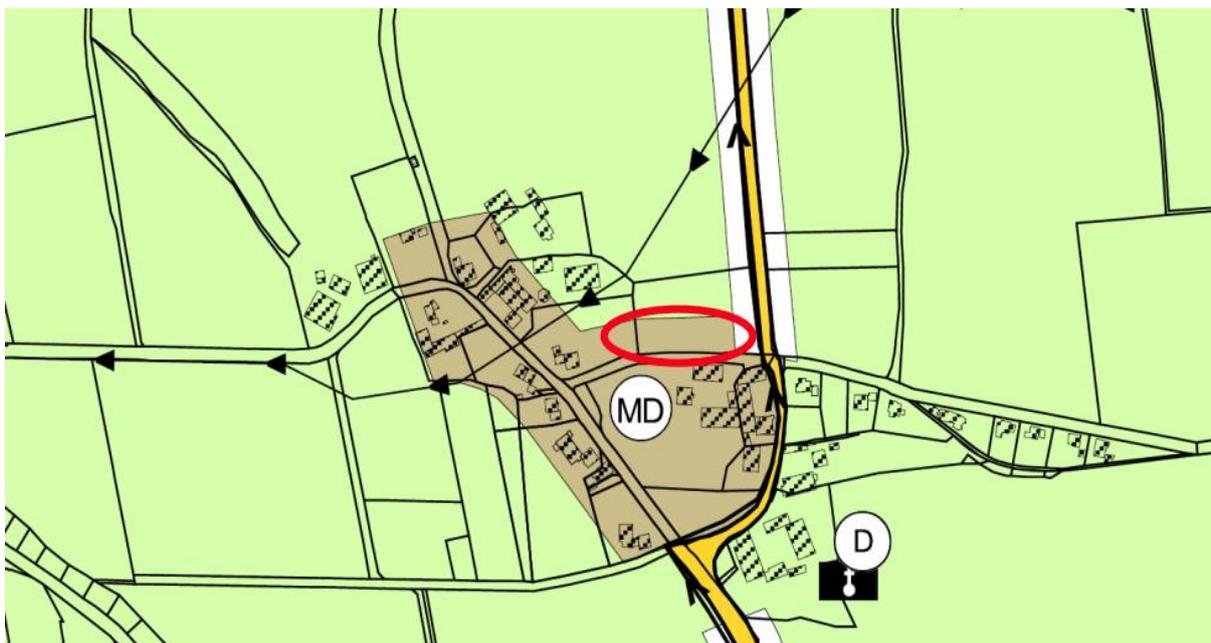


2)

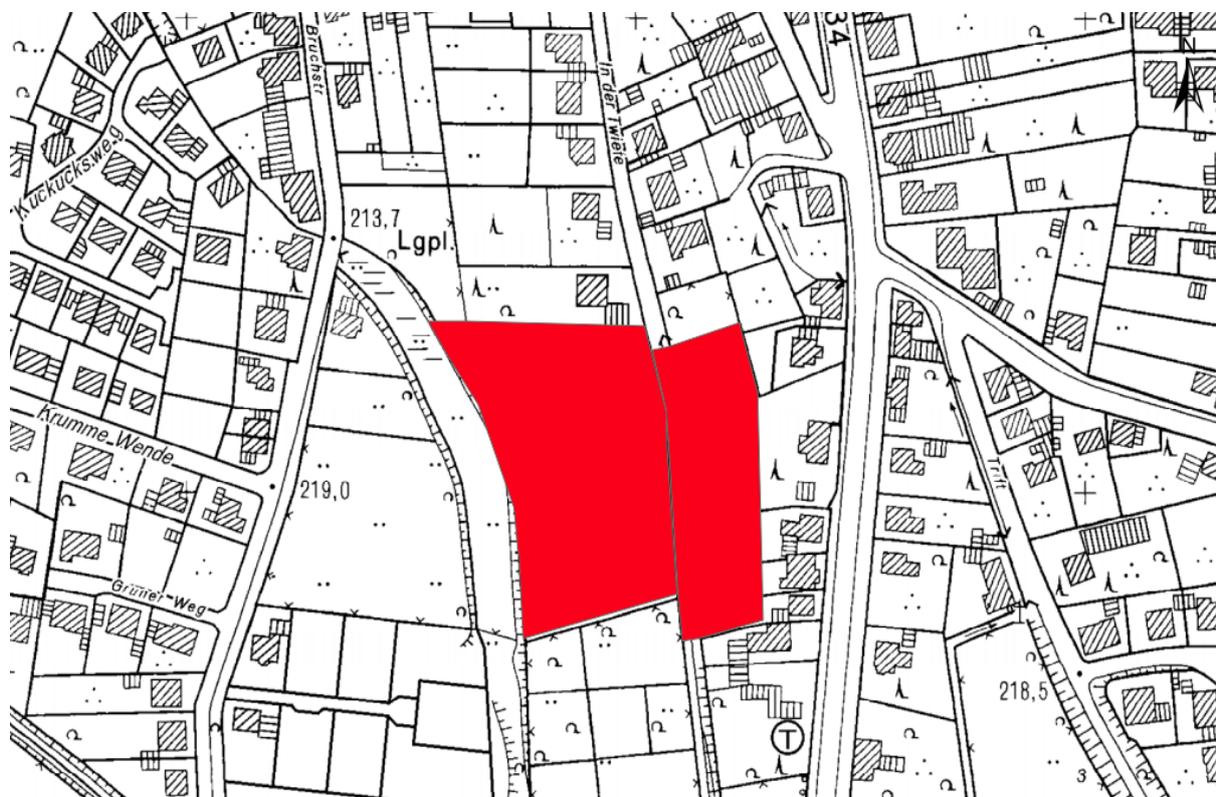
Lepperweg



3) Lindenweg



4) Twiete



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 02.07.2021

gez. Schmidt
Bürgermeister